

Statut für die Wittwenkasse des Friedrichs-Gymnasiums, der Realschule und Vorschule.

§ 1.

Mit dem 1. Januar 1867 ist eine Kasse gegründet, welche den Zweck hat, den hinterbliebenen Wittwen und Waisen von Lehrern der unter dem Namen „Friedrichs-Gymnasium und Realschule“ mit einer Vorschule verbundenen, hierselbst bestehenden Anstalt eine dauernde Unterstützung zu sichern.

§ 2.

Zum Beitritt berechtigt sind die etatsmässig mit Pensionsberechtigung angestellten Lehrer der im § 1 bezeichneten Anstalt.

§ 3.

Jedes neu eintretende Mitglied hat ein Antrittsgeld von zehn Thalern zu entrichten.

§ 4.

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von vier Thalern praenumerando in vierteljährlichen Raten à ein Thaler. Derselbe wird von dem Quartal an erhoben, in welchem der Beitritt erfolgt.

§ 5.

Den Mitgliedern bleiben in Beziehung auf die Kasse alle ihre Rechte und Pflichten, auch wenn sie in den Ruhestand versetzt werden.

§ 6.

Sollte ein Mitglied sein Amt niederlegen oder behufs Uebernahme eines andern aus dem Verbands des Lehrercollegiums der Anstalt ausscheiden, so hört mit dem Tage des Ausscheidens seine Berechtigung zur Mitgliedschaft auf; doch bleibt ein solches Mitglied zur Zahlung des Beitrags für das Quartal, in welchem der Austritt erfolgt, verpflichtet.

Ein Mitglied, welches seines Amtes entsetzt wird, muss zwar aus der Kasse ausscheiden, der Ehegattin und den Kindern bleiben jedoch, so lange die Beiträge pünktlich eingezahlt werden, ihre Rechte vorbehalten.

In keinem Fall hat ein ausscheidendes Mitglied Anspruch auf Rückzahlung des Antrittsgeldes oder der geleisteten Beiträge.

§ 7.

Die Angelegenheiten der Kasse werden theils von sämmtlichen Mitgliedern in den ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlungen, theils von den Vorstehern, theils von dem rechnungsführenden Mitgliede allein verwaltet.

§ 8.

Diejenigen Angelegenheiten, für welche ein Beschluss der sämmtlichen Mitglieder erforderlich ist, sind:

- 1) Abänderung in dem Statut der Kasse, wohin auch die Erhöhung oder Herabsetzung des Eintrittsgeldes sowie des jährlichen Beitrags gehört.
- 2) Wahl der Vorstandsmitglieder.

- 3) Festsetzung der je für ein Jahr geltenden Höhe der Wittwenpension.
- 4) Bewilligung ausserordentlicher Unterstützungen, so wie anderer, etwa nothwendiger ausserordentlicher Ausgaben.
- 5) Kündigung oder Unterbringung von Kapitalien, überhaupt alle Massregeln, wodurch in der Vermögenssubstanz der Kasse etwas geändert wird.
- 6) Anstellung gerichtlicher Klagen und Vergleiche in Rechtsstreitigkeiten.
- 7) Abnahme der Jahresrechnung.

§ 9.

Zur Berathung über diese Angelegenheiten findet im ersten Quartal jedes Jahres eine Versammlung statt, in welcher die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Sollte bei einer Wahl sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Zu den Versammlungen laden die Vorsteher die sämtlichen Mitglieder wenigstens acht Tage vorher durch Circular ein. Die erfolgten Einladungen müssen bescheinigt sein.

§ 10.

Wenn ausser der Zeit der Jahresversammlung über irgend einen Gegenstand ein Beschluss der gesammten Mitglieder zu fassen ist, so werden dieselben durch die Vorsteher unter Angabe des Gegenstandes der Berathung zu einer ausserordentlichen Versammlung eingeladen, in welcher gleichfalls die absolute Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder entscheidet. Der Vorstand ist verpflichtet, ausserordentliche Versammlungen auch auf den Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern zu berufen.

§ 11.

Der Vorstand der Kasse besteht:

- 1) aus dem jedesmaligen Director der Anstalt als Vorsitzenden und
- 2) noch zwei Mitgliedern, von denen das eine die Rechnung führt.

Die beiden letzteren sind auf den Zeitraum von zwei Jahren zu wählen und nach Ablauf dieser Frist wiederum wählbar.

Stirbt der Rechnungsführer während der Verwaltung, oder ist er aus irgend einem Grunde genöthigt, sein Amt als solcher niederzulegen, so wird sogleich von den beiden andern Vorstandsmitgliedern eine Stückrechnung über die bisherige Verwaltung angefertigt und dieselbe nebst der Kasse dem Nachfolger übergeben. Derselbe wird zunächst für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers gewählt.

Welche Mitglieder das Amt der Vorsteher verwalten, soll der Aufsichtsbehörde der Kasse bei jeder eintretenden Veränderung angezeigt werden.

§ 12.

Alle Angelegenheiten der Kasse, worüber die Entscheidung nicht ausdrücklich der Gesammtheit der Mitglieder vorbehalten worden, namentlich die Beaufsichtigung der Kasse, die Verhandlungen mit den Schuldnern oder Gläubigern der Kasse, der Schriftwechsel mit den Behörden, die vorläufige Prüfung aller eingehenden Anträge und die Ausführung der von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse besorgen die drei Vorsteher gemeinschaftlich, mit Ausschluss der dem rechnungsführenden Mitgliede allein obliegenden Kassengeschäfte.

In allen übrigen Verhältnissen gegen dritte Personen vertreten die jedesmaligen Vorsteher die Kasse auf das Vollständigste, jedoch mit der aus § 23 sich ergebenden Beschränkung. Sie sind berechtigt, alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten der Kasse im Namen derselben zu besorgen, insbesondere Kapitalien auszuleihen und zu kündigen, Gelder, Dokumente und andere Vermögensobjecte für sie in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, in den Angelegenheiten der Kasse Prozesse zu führen, Eide zu deferiren und zu referiren, zu erlassen und abzuleisten, Vergleiche abzuschliessen, Cessionen mit und ohne Gewährleistung zu ertheilen, Entsagungen und Verzichte zu leisten,

Vorzugsrechte einzuräumen, Eintragungen in Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Executionen, Administrationen und Subhastationen von Grundstücken nachzusuchen, in den Zuschlag der letzteren zu consentiren oder demselben zu widersprechen, Kaufgelder zu creditiren, Kapitalien stehen zu lassen, auch zu einzelnen hier benannten Geschäften einen Andern zu substituiren.

Alles, was sie auf Grund dieser allgemeinen Autorisation für die Kasse thun, muss die Gesamtheit der Mitglieder als vollkommen verbindend anerkennen und erfüllen; es versteht sich jedoch von selbst, dass die Vorsteher für die Ausrichtung dieser Geschäfte verantwortlich bleiben, insofern sie dabei der Bestimmung des § 8 entgegenhandeln sollten, oder sich ein grobes Versehen zu Schulden kommen lassen.

Zur Legitimation der jedesmaligen Vorsteher als solcher ist ein Attest der in § 23 erwähnten Aufsichtsbehörde erforderlich und genügend.

Sämmtliche Vorstandsmitglieder führen übrigens ihr Amt ohne irgend eine andere Entschädigung, als die Ersetzung ihrer mit der Verwaltung verbundenen baaren Auslagen.

§ 13.

Die Acten und Rechnungen der Gesellschaft bleiben in Verwahrung des rechnungsführenden Mitgliedes. Die Urkunden und Schuldverschreibungen aber befinden sich in dem Verwahrsam des Magistrats-Depositoriums der Stadt Berlin. Das Kapitalvermögen der Kasse ist in depositalmässigen Werthpapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken anzulegen.

§ 14.

Wenn ausgeliehene Schulforderungen gekündigt werden, oder ausserordentliche Einnahmen eingehen, welche die Summe von hundert Thalern übersteigen und nicht sogleich zinsbar belegt werden können, so wird die eingegangene Summe entweder bei der Bank niedergelegt, oder, wenn dies wegen der bald bevorstehenden Belegung nicht angemessen erscheint, vom Rechnungsführer in der Kasse behalten.

§ 15.

Alle laufenden Einnahmen, deren zinsbare Belegung nicht angemessen erscheint, bleiben in Verwahrung des rechnungsführenden Mitgliedes, welches auch Empfangsbescheinigungen darüber allein ausstellt und keine andere Sicherheit zu leisten hat, als diejenige, welche in dem Vertrauen der Mitglieder liegt.

§ 16.

Die Jahresrechnung wird drei Tage vor der Jahresversammlung in dem Conferenzzimmer der Anstalt zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt. Die nähere Prüfung derselben und der dazu gehörigen Beläge, sowie die Vorzeigung des Bestandes erfolgt in der Jahresversammlung.

§ 17.

Eintrittsgelder und ausserordentliche Einnahmen, Schenkungen, Vermächtnisse und dergleichen, fliessen dem Kapitalvermögen zu, sofern seitens der Geber nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind.

Während der ersten fünf Jahre des Bestehens der Kasse werden die laufenden Jahreseinnahmen ebenfalls dem Kapitalvermögen zugeführt.

§ 18.

Regelmässige Wittwenpensionen werden erst vom ersten Quartal 1872 an gezahlt, auf welche auch die Wittwen derjenigen Mitglieder Anspruch haben, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1867 bis zum 1. Januar 1872 verstorben sind. Sollte das Vermögen der Kasse bereits vor dem 1. Januar 1872 die Höhe von fünftausend Thalern erreicht haben, so erfolgt die Zahlung von Wittwenpensionen von dem nächsten 1. Januar an. Nur in besonders dringlichen Fällen soll es gestattet sein, ausserordentliche, jedoch immer nur auf ein Jahr zu bewilligende Unterstützungen auch vor dem 1. Januar 1872 zu gewähren. Der Gesamtbetrag derartiger Unterstützungen darf unter keinen Umständen ein Drittel der laufenden Jahreseinnahme übersteigen.

Vom 1. Januar 1872 ab wird die laufende Jahreseinnahme in folgender Weise verwendet:

- a) ein Drittel zur Vermehrung des Kapitalvermögens;
- b) die übrigen zwei Drittel in gleichen Theilen zu Wittwenpensionen, und zwar in der Art, dass alljährlich eine Summe auf Höhe einer Wittwenpension als Reserve für ausserordentliche Unterstützungen, oder sonstige ausserordentliche Ausgaben und für etwa im Laufe des Jahres neu hinzukommende Wittwen der Kasse verbleibt. Derartige Unterstützungen dürfen nur einmal bewilligt werden und niemals in ihrer Gesamtheit ein Drittel des Reservefonds übersteigen.

Ersparnisse aus diesem Reservefonds können im letzten Quartal zu ausserordentlichen Unterstützungen verwendet werden; sonst werden sie den laufenden Einnahmen des folgenden Jahres zugerechnet.

Ersparnisse aus den regelmässigen Wittwenpensionen werden dem Kapitalvermögen zugeführt.

§ 19.

Vom 1. Januar 1872 an erhält die Wittve nach Ablauf der Gnadenzeit, oder, wenn keine Wittve des verstorbenen Mitgliedes vorhanden ist, die hinterbliebenen eheleblichen Kinder desselben alljährlich diejenige Summe als Pension, wie sie nach der im § 18 b festgesetzten Norm in der letztvorhergehenden ordnungsmässigen Generalversammlung bestimmt worden ist, postnumerando in vierteljährlichen Raten; die Kinder, falls sie nicht früher versorgt sind, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

In dem Fall, dass keine Wittve, aber noch minderjährige Kinder vorhanden sind, geschieht die Zahlung an die vormundschaftliche Behörde, der auch die Verwendung des Geldes zum Besten dieser Kinder allein überlassen bleibt. Sind aber ausser einer Wittve noch unterstützungsfähige Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden, so wird die Pension unverkürzt an die Wittve gezahlt, so lange sie die Erziehung ihrer Stiefkinder besorgt; sollte sie sich aber von der Sorge für deren Erziehung lossagen, so wird die Hälfte der Pension zum Besten der unterstützungsberechtigten Stiefkinder an die vormundschaftliche Behörde gezahlt.

Eine geschiedene Ehefrau hat auf Wittwengehalt keinen Anspruch.

§ 20.

Unverehelichte Waisen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, erhalten, falls sie wegen leiblicher oder geistiger Gebrechen für immer erwerbsunfähig sind, sofern und so lange als ihre sonstigen Subsistenzmittel nicht ausreichend befunden werden, eine halbe Wittwenpension als jährliche Unterstützung.

Die Unterstützung ist denselben zu bewilligen, sowohl wenn keine Wittve des verstorbenen Mitgliedes vorhanden ist, als auch wenn die bisher im Genuss der ganzen Wittwenpension befindlich gewesene Wittve mit Tode abgegangen ist.

Es darf einer oder mehreren derartiger Waisen eines und desselben verstorbenen Mitgliedes, wenn sie auch nicht alle aus einer Ehe sind, stets nur eine halbe Wittwenpension gezahlt werden.

§ 21.

Wenn eine Wittve sich wieder verheirathet, so hört die Zahlung des Wittwengehaltes von dem Tage der Verheirathung an auf; sind unversorgte Kinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so treten diese in deren Stelle in den Genuss der ganzen Wittwenpension. Sind in dem Sinne des § 20 hilfsbedürftige Waisen vorhanden, so gehört diesen nur der Genuss einer halben Wittwenpension.

§ 22.

Nur die ausserhalb Berlin wohnenden Pensionempfänger haben bei Einreichung ihrer Quittung eine glaubhafte Bescheinigung ihres ledigen Standes beizubringen.

Wenn hinterbliebene Kinder eines Mitgliedes die Unterstützung geniessen, so ist das Alter derselben durch den Taufschein nachzuweisen.

§ 23.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Kasse führt der Magistrat der Stadt Berlin als Patron der Anstalt. Er dechargirt die Jahresrechnungen. — Der aufzustellende Etat, die Anlage von Kapitalien, sowie die Veräußerung von Grundstücken unterliegen seiner Genehmigung.

§ 24.

Anträge auf Abänderung des Statuts müssen mindestens drei Monate vor der nächsten Jahresversammlung zur Kenntniss der Mitglieder gebracht werden.

§ 25.

Sollten die jetzt unter dem Namen „Friedrichs-Gymnasium und Realschule“ vereinigten Anstalten in der Folge entweder theilweise oder gänzlich von einander getrennt werden, so findet, unter welchem Namen sie auch fortgeführt werden mögen, keine Theilung dieser Kasse statt; vielmehr bleiben alle Bestimmungen dieses Statuts auch für die getrennten Anstalten in Kraft.

Die jedesmaligen Directoren der getrennten Anstalten alterniren in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre.

Ob mit einer eventuellen Trennung der Anstalten der Name der Kasse eine Veränderung erleiden soll, bleibt der Beschlussnahme der Mitglieder vorbehalten.

§ 26.

Das dem Staate gesetzlich zustehende Recht der Oberaufsicht über die Kasse wird durch das Königliche Schul-Collegium der Provinz Brandenburg ausgeübt.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

Berlin, den 25. August 1869.

(Unterschriften der Mitglieder.)

Das vorstehende Statut der Wittwenkasse des Friedrichs-Gymnasiums und der dazu gehörigen Real- und Vorschule hierselbst vom 25. August d. J. wird auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. September 1833 (G. S. S. 121) hierdurch von uns genehmigt.

Berlin, den 2. November 1869.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung
(gez.) Lehnert.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage
(gez.) Bitter.